Amtsblatt der Europäischen Union

C 360

Ausgabe in deutscher Sprache

64. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen

8. September 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 360/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10410 — SEGRO/PSPIB/Target Asset in Hamburg) ([1]) 1

2021/C 360/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10336 — PORR/Doka/JV) ([1]) 2

2021/C 360/03 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10318 — Apollo Management/Verizon Media Group) ([1]) 3

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 360/04 Euro-Wechselkurs — 7. September 2021 4

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 360/05 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10144 – K+S Minerals and Agriculture/REMEX/JV) ([1]) 5

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

Berichtigungen

2021/C 360/06 Berichtigung zu Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) — PNR-Zentralstellen — Liste der PNR-Zentralstellen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität *(In dieser Liste sind die in den Mitgliedstaaten errichteten PNR-Zentralstellen aufgeführt, die für die Erhebung der PNR-Daten bei Fluggesellschaften, für die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten sowie die Übermittlung dieser Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung an die zuständigen Behörden nach Artikel 7 der PNR-Richtlinie verantwortlich sind)* (ABl. C 230 vom 2.7.2018) 7

2021/C 360/07 Berichtigung zu Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) — Aktualisierte Liste der Mitgliedstaaten, die die Anwendung der PNR-Richtlinie auf Flüge innerhalb der EU beschlossen haben — vergleiche Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität *(Ein Mitgliedstaat, der entscheidet, diese Richtlinie auf Flüge innerhalb der Europäischen Union (EU-Flüge) anzuwenden, teilt dies der Kommission schriftlich mit. Ein Mitgliedstaat kann eine solche Mitteilung jederzeit machen oder widerrufen. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilung und eventuelle Widerrufe derselben im Amtsblatt der Europäischen Union)* (ABl. C 358 vom 26.10.2020) 8

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10410 — SEGRO/PSPIB/Target Asset in Hamburg)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 360/01)

Am 1. September 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10410 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10336 — PORR/Doka/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 360/02)

Am 3. September 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10336 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10318 — Apollo Management/Verizon Media Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 360/03)

Am 7. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10318 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

7. September 2021

(2021/C 360/04)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1860	CAD	Kanadischer Dollar	1,4936
JPY	Japanischer Yen	130,51	HKD	Hongkong-Dollar	9,2197
DKK	Dänische Krone	7,4362	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6667
GBP	Pfund Sterling	0,86115	SGD	Singapur-Dollar	1,5956
SEK	Schwedische Krone	10,1515	KRW	Südkoreanischer Won	1 380,15
CHF	Schweizer Franken	1,0853	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9774
ISK	Isländische Krone	150,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6670
NOK	Norwegische Krone	10,2990	HRK	Kroatische Kuna	7,4790
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 911,96
CZK	Tschechische Krone	25,423	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9284
HUF	Ungarischer Forint	348,59	PHP	Philippinischer Peso	59,566
PLN	Polnischer Zloty	4,5180	RUB	Russischer Rubel	86,9200
RON	Rumänischer Leu	4,9506	THB	Thailändischer Baht	38,640
TRY	Türkische Lira	9,8735	BRL	Brasilianischer Real	6,1323
AUD	Australischer Dollar	1,6044	MXN	Mexikanischer Peso	23,6659
			INR	Indische Rupie	87,1355

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10144 – K+S Minerals and Agriculture/REMEX/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 360/05)

1. Am 31. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— K+S Minerals and Agriculture GmbH (Deutschland), Teil der Gruppe K+S-AG („K+S“, Deutschland),

— REMEX GmbH (Deutschland) (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Folgenden „REMEX“), Teil der Gruppe RETHMANN SE & Co. KG (Deutschland),

— REKS GmbH & Co. KG („REKS“, „JV“, Deutschland), derzeit Teil von K+S.

K+S und REMEX übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von REKS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— K+S: Salz- und Kalibergbau, Abfallentsorgung in ihren Bergwerken in Untertage-Deponien („UTD“) und Untertage-Verwertungsanlagen („UTV“),

— REMEX: Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, einschließlich UTV,

— REKS: Abfallentsorgung einschl. UTD, UTV und Abdeckung von Kali-Rückstandshalden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10144 — K+S Minerals and Agriculture/REMEX/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zu Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

PNR-Zentralstellen — Liste der PNR-Zentralstellen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

(In dieser Liste sind die in den Mitgliedstaaten errichteten PNR-Zentralstellen aufgeführt, die für die Erhebung der PNR-Daten bei Fluggesellschaften, für die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten sowie die Übermittlung dieser Daten oder der Ergebnisse ihrer Verarbeitung an die zuständigen Behörden nach Artikel 7 der PNR-Richtlinie verantwortlich sind)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 230 vom 2. Juli 2018)

(2021/C 360/06)

Seite 6:

Die folgenden Mitgliedstaaten, die die Errichtung ihrer PNR-Zentralstelle mitgeteilt haben, werden hinzugefügt:

— Griechenland: Τμήμα 5ο — Μονάδα Στοιχείων Επιβατών;

— Portugal: Gabinete de Informações de Passageiros do Ponto Único de Contacto para a Cooperação Policial Internacional (GIP/PUC-CPI);

— Spanien: Unidad de Información sobre Pasajeros española (UIP).

Der Verweis auf die PNR-Zentralstelle des Vereinigten Königreichs wird gestrichen.

Berichtigung zu Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

Aktualisierte Liste der Mitgliedstaaten, die die Anwendung der PNR-Richtlinie auf Flüge innerhalb der EU beschlossen haben — vergleiche Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

(Ein Mitgliedstaat, der entscheidet, diese Richtlinie auf Flüge innerhalb der Europäischen Union (EU-Flüge) anzuwenden, teilt dies der Kommission schriftlich mit. Ein Mitgliedstaat kann eine solche Mitteilung jederzeit machen oder widerrufen. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilung und eventuelle Widerrufe derselben im Amtsblatt der Europäischen Union)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 358 vom 26. Oktober 2020)

(2021/C 360/07)

Seite 7:

Der folgende Mitgliedstaat, der der Kommission die Anwendung der PNR-Richtlinie auf Flüge innerhalb der EU mitgeteilt hat, wird hinzugefügt:

— Slowenien.

Der Verweis auf das Vereinigte Königreich wird gestrichen.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE